

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 36

Sonnabend, den 12. September 1925

83. Jahrg.

Polizeiliche Schließung des Ziehversicherungsunternehmens „Der Haustierarzt“.

(Wichtig für sämtliche Polizeibehörden, insbesondere Landjägerei und Landpolizei.) (Siehe auch Tagesbericht Nr. 31).

Der Verlag „Der Haustierarzt“, Berlin, Goebenstraße 17, früher Elkholzstr. 10, vor dem fast die gesamte Presse Deutschlands gewarnt hat und über den im Deutschen Jagndungsblatt Nr. 7777 vom 10. 1. 1925, sowie im Berliner Tagesbericht Nr. 76/24 und 2/25 näher berichtet wurde, wurde am 6. 4. 1925 unter Anwendung unmittelbaren Zwanges polizeilich geschlossen. Wegen des von dem Inhaber des Verlages „Haustierarzt“, Fritz Potenberg, am 20. 10. 1878 in Bannemin geboren, Steglitzer Str. 18 bei Höflinger wohnhaft, neu gegründeten Betriebszweiges „Deutscher Heimbund“, eine Zeitschrift die unter Zusicherung von jährlich zweimaliger Gratislieferung von Stoff zu einem Anzug, ähnlich wie „Der Haustierarzt“ vertrieben wurde, ist Potenberg in Verfolg des von dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht II in Berlin (Aktz. 4. c. J. 215/25) angeordneten Ermittlungsverfahrens wegen dringenden Verdachts des fortgesetzten Betruges am 8. 4. 1925 festgenommen und dem Richter vorgeführt worden. Potenberg hatte inzwischen noch eine dritte Zeitschrift „Moderne Viehzucht“ gegründet und diese ebenfalls in marktchreierischer Weise versucht an den Mann zu bringen. Der Vertrieb der letzteren war folgender Weise in Szene gesetzt: An Viehbesitzer, deren Adressen er aus Nachschlagewerken entnahm, versandte er ein großaufgemachtes Werbeschreiben und kündigte die Zusendung der Zeitschrift „Moderne Viehzucht“ für die nächsten Tage an. Dabei bemerkte er, daß er der Einfachheit halber gleich mit der ersten Nummer den ermäßigten Abonnementspreis für das Vierteljahr von Mk. 3,30 per Nachnahme erheben lassen werde. Tatsächlich folgte dann drei Tage nach dem Werbeschreiben die Zeitschrift und diesen Brief belastete Potenberg mit einer Nachnahme von Mk. 3,30. Tatsächlich hatte eine geringe Anzahl die Nachnahme auch wirklich eingelöst. Ob auch mit dem Vertrieb der Zeitschrift „Moderne Viehzucht“ ein Versicherungsunternehmen ohne Genehmigung betrieben wird, ist Gegenstand der Untersuchung. Die polizeiliche Schließung erstreckte sich auf den Verlag der Zeitschrift „Der Haustierarzt“. Nach der polizeilichen Schließung des Betriebes würden sich nunmehr nach § 108 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. 5. 1901, welcher lautet: „Wer im Inlande das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit

Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Inlande für eine daselbst zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung einen Versicherungsvertrag als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt, oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermittelt“, alle diejenigen Agenten, Vertreter usw. strafbar machen, die trotz Kenntnis der Nichtgenehmigung des Unternehmens „Der Haustierarzt“ Abonnementsverträge usw. weiter tätigen. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß Potenberg seine Vertreter von der polizeilichen Schließung seines Betriebes nicht verständigt und es wird daher, um den Agenten für die Zukunft die Ausrede des guten Glaubens von vornherein unmöglich zu machen, sich empfehlen, alle den Polizeibehörden bekannten Vertreter des Potenberg von der Schließung des Verlages „Der Haustierarzt“ protokollarisch zu verständigen. Ob der gesamte Betrieb des Potenberg geschlossen werden wird, wird von dem Ergebnis der eingangs erwähnten eingeleiteten Untersuchung abhängen. Bis dahin bleibt als Gegenwirkung gegen die offensichtlich unlauteren Bemühungen des Potenberg weiter nur die Aufklärung des Publikums durch öffentliche Warnungen. Ungeachtet dessen wird es sich empfehlen, die Reisenden bezw. Vertreter des Potenberg aus § 56 Abs. 3 Ziffer 12 (Strafparagraph 149) gegebenenfalls auch aus den 44 und 44 a (Strafparagraph 148) der Reichsgewerbeordnung zur Bestrafung zu bringen. Tatsächlich sind in letzter Zeit mehrere Reisende usw. aus dieser Gesetzesbestimmung bestraft worden. Bei energischer Handhabung dieser gesetzlicher Bestimmungen wird sich der ganze sogenannte Viehversicherungsschwindel mit einem Schlage unterbinden lassen.

Bearbeitende Dienststelle B. II, 2 (Kriminalkommissar Brebeck), Kriminalpolizei Berlin.

Goldap, den 27. August 1925.
Der Landrat.

Unter dem Klauenviehbestande des Bes. Schlichting in Kallnen Kreis Gumbinnen ist die Maul- u. Klauenfeuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Goldap, den 10. September 1925.
Der Landrat.

Unter den Pferden des Besitzers Wolski in Sittkehmen ist Rog amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 8. September 1925.
Der Landrat.